

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Krischer, Bärbel Höhn, Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/13199 –**

Abgeschaffte Strom-Netzentgelte für die Industrie

1. Wie hoch waren die Entlastungen nach § 19 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) jeweils nach den Sätzen differenziert in den Jahren 2006 bis 2010, jeweils bezogen auf das finanzielle Volumen und die entlastete Strommenge?

Wie viele Unternehmen waren dabei jeweils nach den Sätzen 1 und 2 befreit?

Die Möglichkeit einer vollständigen Befreiung von den Netzentgelten nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV wurde im Jahr 2011 geschaffen. Da vor diesem Zeitpunkt keine vollständige Entlastung von Netzentgelten vorgesehen war, ist die gewünschte differenzierte Betrachtung nach individuellem Netzentgelt (§ 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV) und vollständiger Befreiung (§ 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV) sowie eine differenzierte Darstellung für den Zeitraum 2006 bis 2010 nicht möglich.

2. Welcher Teil der Entlastungen nach Satz 1 entfiel dabei auf Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (Unternehmen, Strommenge, finanzielles Volumen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie viele Unternehmen haben für das Jahr 2011 jeweils nach den Sätzen 1 und 2 einen Antrag auf Befreiung von den Netzentgelten (§ 19 Absatz 2 StromNEV) nach der Fassung vom 4. August 2011 gestellt?

Im Jahr 2011 wurden 1 288 Anträge auf individuelle Netzentgelte nach § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV und 279 Anträge auf Befreiung von den Netzentgelten nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV bei der Bundesnetzagentur gestellt.

Die bei den Landesregulierungsbehörden vorliegenden Antragszahlen sind dort oder bei den Landesministerien zu erfragen.

4. Wie viele Unternehmen wurden dabei jeweils nach Satz 1 und Satz 2 befreit?

Welcher Teil entfiel dabei auf Unternehmen des produzierenden Gewerbes?

Die Bundesnetzagentur hat 938 Unternehmen Genehmigungen nach § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV und 202 Genehmigungen nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV für das Jahr 2011 erteilt.

5. Wenn man den Umfang der §19 StromNEV-Umlage im Jahr 2013 in Höhe von 805 Mio. Euro betrachtet, welcher finanzieller Anteil entfällt dabei schätzungsweise auf Firmenanträge, welche von der Bundesnetzagentur genehmigt wurden?

Welcher finanzielle Anteil entfällt auf Unternehmen des produzierenden Gewerbes?

Die genannten 805 Mio. Euro sind ein Schätzbetrag, der auf Angaben der Übertragungsnetzbetreiber beruht. Die Bundesnetzagentur hat bislang Genehmigungen in einem Umfang von insgesamt 416 Mio. Euro mit Wirkung ab 2011 bzw. 2012 erteilt. Es liegen keine Informationen vor, welcher Anteil hiervon auf produzierendes Gewerbe entfällt.

6. Wie viele Firmen sind im Jahr 2011 in welcher prozentualen Höhe und mit welcher Strommenge bereits nach Satz 1 befreit (bitte nach folgenden Kategorien aufschlüsseln: 80 Prozent Befreiung von den Netzentgelten, 60 bis 79 Prozent, 40 bis 59 Prozent, 20 bis 39 Prozent)?

Die Bundesnetzagentur hat im Kalenderjahr 2011 insgesamt 959 Anträge positiv beschieden.

Davon wurde bei:

- 26 Unternehmen ein um 80 Prozent reduziertes Netzentgelt,
- 34 Unternehmen ein um 60 bis 79 Prozent reduziertes Netzentgelt,
- 92 Unternehmen ein um 40 bis 59 Prozent reduziertes Netzentgelt,
- 405 Unternehmen ein um 20 bis 30 Prozent und
- bei 402 Unternehmen ein um weniger als 20 Prozent reduziertes Netzentgelt genehmigt.

Aggregierte Angaben zur Verteilung der Unternehmen bezüglich ihrer verbrauchten Strommengen liegen nicht vor.

7. Wie viele Unternehmen haben für das Jahr 2012 einen Antrag auf Befreiung von den Netzentgelten (§ 19 Absatz 2 Satz 1 und 2 StromNEV) gestellt (bitte jeweils nach Satz 1 und 2 auflisten)?

Welcher Anteil entfällt nach Satz 1 auf Unternehmen des produzierenden Gewerbes?

Der Bundesnetzagentur liegen mit erstmaliger Wirkung zum 1. Januar 2012 insgesamt 3 178 Anträge nach § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV und insgesamt 136 Anträge nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV vor.

Unter die Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV fallen insbesondere Pumpspeicherwerke, Stahlwerke, Zeitungsverlage, Unternehmen der Metallindustrie sowie Kühlhäuser und Bäckereien.

8. Müssen die für 2012 nach Satz 1 beantragenden Firmen bereits die Lastverschiebung von 100 Kilowatt erfüllen, die im Dezember 2012 von der zuständigen Beschlusskammer der Bundesnetzagentur veröffentlicht wurde?

Nein.

9. Falls ja, wie viele beantragende Unternehmen dürften nach Einschätzung der Bundesregierung diese Voraussetzung nicht erfüllen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

10. Wie viele Befreiungsanträge hat die Bundesnetzagentur bereits dieses Jahr (für 2012 – Satz 1 und 2) entschieden, wie viele davon positiv, welche Firmen und welche Strommenge betrifft dies, und auf welches finanzielle Befreiungsvolumen addiert sich dies in den jeweiligen Sätzen?

Welcher Anteil des finanziellen Volumens entfällt dabei auf Unternehmen des produzierenden Gewerbes?

Es wurden bisher 300 Anträge nach § 19 Absatz 2 Satz 1 von der Bundesnetzagentur genehmigt. Es liegen bisher keine Entscheidungen der Bundesnetzagentur über Anträge für das Jahr 2012 nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV vor.

11. Welche Auswirkung hätte die von der Bundesregierung beabsichtigte Senkung der Netzentgeltbefreiung in Satz 2 auf 80 bis 90 Prozent auf bereits bewilligte Anträge und noch nicht beschiedene Anträge für das Jahr 2012?

Die Details der Regelung zur Wiedereinführung eines reduzierten Netzentgelts für besonders stromintensive Letztverbraucher werden innerhalb der Bundesregierung derzeit noch diskutiert. In diesem Zusammenhang werden auch die Auswirkungen auf bereits beschiedene bzw. noch nicht beschiedene Anträge besprochen.

12. Welche Auswirkungen hätte dies auf die Höhe der § 19 StromNEV-Umlage im Jahr 2014?

Die Auswirkungen auf die Höhe der § 19 Absatz 2 StromNEV-Umlage für das Jahr 2014 sind abhängig von der konkreten Ausgestaltung der zu schaffenden Regelungen. Die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung über die Ausgestaltung ist noch nicht abgeschlossen.

13. Wie verteilen sich die in/seit 2011 nach § 19 StromNEV entlasteten Unternehmen, die befreite Strommenge und die monetäre Entlastung auf die Bundesländer?

Aggregierte Angaben zur Zuordnung der befreiten Strommengen sowie des monetären Entlastungsbetrag je Bundesland liegen bei der Bundesnetzagentur nicht vor. Eine Aggregation wäre mit einem erheblichen Aufwand verbunden.

